

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum IDW ERS FAB 22



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Rechnungslegung/ Risikomanagement/

Revision

E-Mail

rechnungslegung@gdv.de

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente“ (IDW ERS FAB 22) Stellung zu nehmen. Die mit dem Entwurf verfolgte stärkere Prinzipienorientierung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen begrüßen wir grundsätzlich. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft besteht jedoch in einzelnen Bereichen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf, um den Besonderheiten des Geschäftsmodells von Versicherungsunternehmen angemessen Rechnung zu tragen und eine praktikable Anwendung des Standards sicherzustellen.

1. Behandlung kapitalgarantierter Produkte

Mit dem Entwurf des IDW ERS FAB 22 entfallen die bisherigen Ausnahmetatbestände für eine einheitliche Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente. Hiervon betroffen ist insbesondere die bisherige Rückausnahme nach Rz. 14 c) des IDW RS HFA 22, wonach bei Vorliegen einer vertraglich vereinbarten unbedingten Kapitalgarantie eine einheitliche Bilanzierung des Gesamtinstruments zulässig war. Infolgedessen würden künftig auch kapitalgarantierte strukturierte Finanzinstrumente der allgemeinen Trennungsprüfung nach dem neuen Beurteilungsmodell unterliegen.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte für Produkte mit vertraglich vereinbarter unbedingter Kapitalgarantie, die mindestens die Rückzahlung des eingesetzten Kapitalbetrags sicherstellt, weiterhin eine Ausnahme von der Trennungspflicht vorgesehen werden. Versicherungsunternehmen halten derartige Instrumente regelmäßig im Anlagevermögen zur langfristigen Bedeckung ihrer versicherungstechnischen Verpflichtungen. Die wirtschaftliche Zielsetzung besteht dabei nicht in der Realisierung kurzfristiger Marktwertschwankungen, sondern in der Vereinnahmung der vertraglich zugesagten Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit. Bei Vorliegen einer unbedingten Kapitalgarantie besteht hinsichtlich des investierten Kapitals kein dauerhaftes Verlustrisiko, sodass sich etwaige zwischenzeitliche Verluste einzelner Komponenten bei planmäßiger Haltedauer bis zur Endfälligkeit nicht realisieren. Eine getrennte Bilanzierung würde daher zu einer erhöhten Ergebnisvolatilität führen, ohne den Informationsgehalt des Abschlusses zu verbessern. Nach unserer Auffassung steht die Beibehaltung einer Ausnahme für kapitalgarantierte Produkte auch nicht im Widerspruch zur Zielsetzung des Entwurfs, die Bilanzierung stärker am handelsrechtlichen Imparitätsprinzip auszurichten. Vielmehr trägt sie sowohl dem Vorsichtsprinzip als auch dem langfristig ausgerichteten Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen sachgerecht Rechnung.

Wir regen daher an, die bisherige Rückausnahme für Produkte mit unbedingter Kapitalgarantie beizubehalten oder eine inhaltlich vergleichbare Regelung in den neuen Standard aufzunehmen. Hilfsweise könnte klargestellt werden, dass Produkte mit verbindlicher Kapitalgarantie unter den Chancenbegriff in Tz. 15 fallen. Nach unserem Verständnis begründen kapitalgarantierte Produkte ausschließlich Gewinnchancen, nicht jedoch Verlustrisiken. Eine Trennungspflicht erscheint daher auch nach dem neuen Beurteilungsmodell nicht sachgerecht.

2. Konkretisierung der Kompensationsprüfung

Das neue Beurteilungsmodell stellt maßgeblich darauf ab, ob bilanziell relevante Risiken oder Verluste eines Bestandteils durch Wertsteigerungen des jeweils anderen Bestandteils vollständig oder teilweise kompensiert werden können. Die praktische Anwendung dieses Kriteriums wird künftig von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Trennungspflicht sein.

Aus dem Entwurf ergibt sich jedoch bislang nicht hinreichend klar, unter welchen Voraussetzungen eine vollständige oder teilweise Kompensation vorhersehbarer Risiken oder Verluste zwischen Basisinstrument und eingebettetem Derivat vorliegt und nach welchen Maßstäben diese zu beurteilen ist. Darüber hinaus bleibt offen, ob eine qualitative Würdigung ausreicht oder quantitative Analysen und Szenariobetrachtungen erforderlich sind. Ebenso erscheint klärungsbedürftig, auf welchen Beurteilungszeitpunkt abzustellen ist und welche Anforderungen an die Dokumentation der vorgenommenen Beurteilung zu stellen sind.

Zur Förderung einer einheitlichen und praktikablen Anwendung des Standards regen wir daher eine entsprechende Konkretisierung an.

3. Implementierungsaufwand und Erstanwendungszeitpunkt

Die vorgesehenen Bestandsschutzregelungen werden ausdrücklich begrüßt. Sie tragen dazu bei, den Umstellungsaufwand für bereits bestehende Bestände zu begrenzen und leisten damit einen wichtigen Beitrag für eine praktikable Umsetzung der Neuregelung.

Gleichwohl führt der Wegfall der bisherigen Ausnahmetatbestände zu einem erheblichen zusätzlichen Analyse-, Bewertungs- und Dokumentationsaufwand. Für Instrumente, die bislang auf Grundlage der bestehenden Regelungen einheitlich bilanziert werden konnten, wäre künftig eine erneute Beurteilung nach dem neuen Trennungsmodell erforderlich. Daraus können eine Aufspaltung der Instrumente, die separate Bewertung ihrer Komponenten sowie umfangreiche Anpassungen

interner Prozesse resultieren. Die Auswirkungen beschränken sich dabei nicht auf die bilanzielle Würdigung der Instrumente, sondern betreffen ebenso Bewertungsmodelle, IT-Systeme und steuerliche Fragestellungen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt auf Geschäftsjahre zu verschieben, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Die zusätzliche Umsetzungszeit würde den betroffenen Unternehmen ermöglichen, die erforderlichen fachlichen Analysen sowie die notwendigen Prozess- und Systemanpassungen sachgerecht umzusetzen und eine einheitliche Anwendung des neuen Standards sicherzustellen.

Redaktioneller Hinweis

Nach Tz. 2 Satz 3 Buchstabe c) des Entwurfs gelten „Versicherungsverträge i.S. des Versicherungsvertragsrechts“ nicht als strukturierte Finanzinstrumente im Sinne der Stellungnahme. Nach unserem Verständnis umfasst dieser Begriff sowohl Erst- als auch Rückversicherungsverträge.

Rückversicherungsverträge übertragen ebenso wie Erstversicherungsverträge Versicherungsrisiken gegen Prämie und unterliegen den besonderen Rechnungslegungsvorschriften nach §§ 341e ff. HGB sowie der RechVersV. Damit erfüllen sie ökonomisch dieselbe Funktion wie Erstversicherungsverträge und grenzen sich von Finanzinstrumenten im Sinne des Entwurfs ab. Gleichwohl erscheint die Formulierung „Versicherungsverträge i.S. des Versicherungsvertragsrechts“ klarstellungsbedürftig, da Rückversicherungsverträge nicht ausdrücklich genannt werden und dadurch insbesondere im Zusammenhang mit § 209 VVG Auslegungunsicherheiten entstehen können.

Wir regen daher an, den Ausschluss von Rückversicherungsverträgen im Wortlaut der Verlautbarung ausdrücklich klarzustellen. Eine entsprechende Ergänzung würde aus unserer Sicht lediglich die bereits bestehende Regelungsabsicht verdeutlichen und die Rechtssicherheit in der Anwendung erhöhen.

Berlin, den 28. Juli 2026